

410.1

Unterrichtsgesetz (Änderung)

(vom 10. Juni 1990)

Art. I

Das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 wird wie folgt geändert:

§ 125. Der Regierungsrat bezeichnet die Fakultäten der Universität. Der Senat kann dazu der Erziehungsdirektion Antrag stellen, oder er wird von ihr zur Stellungnahme eingeladen. Eine Änderung im Bestand der Fakultäten unterliegt der Genehmigung des Kantonsrates.

§ 128. Die akademische Lehrerschaft besteht aus Professoren und Privatdozenten.

Der Staat errichtet an den Fakultäten ordentliche und ausserordentliche Professuren sowie Assistenzprofessuren.

§ 135. Vollamtliche Professoren bedürfen zur Ausübung bezahlter oder zeitraubender Nebentätigkeit, einschliesslich öffentlicher Ämter, einer Bewilligung. Diese ist in der Regel zu erteilen, wenn die Dienstpflichten des Professors und die Unabhängigkeit von Lehre und Forschung nicht beeinträchtigt werden.

Die Inanspruchnahme von Personal und Einrichtungen der Universität zur Ausübung einer Nebentätigkeit oder eines öffentlichen Amtes ist für alle Professoren bewilligungs- und abgabepflichtig. Die Höhe der Abgaben bemisst sich grundsätzlich nach der Inanspruchnahme und beträgt höchstens 30% der Nebeneinnahmen. Für Abgaben auf Einnahmen aus privatärztlicher Tätigkeit am Zahnärztlichen Institut finden die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes Anwendung.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er kann Ausnahmen von der Bewilligungs- und Abgabepflicht vorsehen.

Die Bestimmungen über die Ausübung privatärztlicher Tätigkeit am Universitätsspital bleiben vorbehalten.

§ 135a. Der Regierungsrat kann die Professoren verpflichten, Erfindungen, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten gemacht haben, dem Staat zur Nutzung anzubieten. Der Regierungsrat entscheidet innert angemessener Frist, ob er eine ausschliessliche oder einfache Nutzung beansprucht.

Verzichtet der Regierungsrat auf die Nutzung oder wurde eine Erfindung im Rahmen eines Forschungsauftrages gemacht, hat der Professor den Staat am Gewinn angemessen zu beteiligen.

Erzielt ein Professor aus der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, die er in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit geschaffen hat, einen erheblichen Gewinn, kann er durch den Regierungsrat verpflichtet werden, den Staat angemessen daran zu beteiligen.

§ 135b. Drittmittelverträge bedürfen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

§ 162. Die Aufwendungen für die wissenschaftliche Weiterbildung von Hochschulabsolventen und qualifizierten Berufstätigen sowie für die Seniorenuniversität werden durch den Weiterbildungsfonds gedeckt.

Das Fondskapital darf fünf Millionen Franken nicht übersteigen. Es wird vor allem durch Kursgelder gebildet.

§ 298a. Die §§ 297 und 298 finden auf die Professoren der Universität keine Anwendung.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 10. Juni 1990

wonach sich ergibt

Zahl der Stimmberechtigten	743 802
Eingegangene Stimmzettel	180 840
Annehmende Stimmen	128 404
Verwerfende Stimmen	43 205
Ungültige Stimmen	24
Leere Stimmen	9 207

410.1

Unterrichtsgesetz (Änderung)

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Unterrichtsgesetz (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 20. August 1990

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

U. Maurer

Die Sekretärin:

E. Bachmann